



ohne FME

Prüfungsordnungen 1.6

01.11.2006

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den o. a. Studiengang beschlossen.

Artikel I

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

I – Allgemeine Bestimmungen

In § 3 Absatz (6) wird folgendes geändert:

Alt:

(6) Wird die Regelstudienzeit um mehr als 1 Semester überschritten, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Ausnahmen von dieser Regelung kann das Prüfungsamt auf Antrag genehmigen, z. B. bei besonderen Studienleistungen wie Auslandssemester oder bei berufsbegleitendem Studienverlauf. Darüber hinaus gilt die Frist nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Neu:

(6) Wird die Regelstudienzeit um mehr als 2 Semester überschritten, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Ausnahmen von dieser Regelung kann das Prüfungsamt auf Antrag genehmigen, z. B. bei besonderen Studienleistungen wie Auslandssemester, bei berufs- oder ausbildungsbegleitendem Studienverlauf. Darüber hinaus gilt die Frist nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

In § 4 Absatz (1) und (3) wird die Bezeichnung und Zusammensetzung des zuständigen Prüfungsausschusses vereinheitlicht.

§ 4 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

Alt:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. ... Je ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren soll aus den beteiligten Fakultäten für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Maschinenbau vorgeschlagen werden.

Neu:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften den Prüfungsausschuss „Bachelor-/Masterstudiengänge für Berufsbildung“. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 4 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Alt:

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

Neu:

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

In § 4 Absatz (2) wird ein Schreibfehler (Erwähnung von Bachelorarbeit) korrigiert.

§ 4 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Alt:

- (2) ... Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. ...

Neu:

- (2) ... Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. ...

In § 10 Absatz (5) werden die Fächer ergänzt und die in der Prüfungsordnung verwendeten Termini vereinheitlicht.

§ 10 Absatz (5) wird wie folgt geändert:

Alt:

(5) Aus den Modulnoten werden die folgenden Fachnoten ermittelt und – neben der Note der Masterarbeit – auf dem Zeugnis ausgewiesen:

- Note der beruflichen Fachrichtung,
- Note der speziellen beruflichen Fachrichtung,
- Note für Berufspädagogik.

Die Fachnote wird ermittelt aus dem arithmetischen Mittel aller die jeweilige Fachrichtung bzw. Berufspädagogik einbezogenen Modulnoten.

Neu:

(5) Aus den Modulnoten werden die folgenden Fachnoten ermittelt und – neben der Note der Masterarbeit – auf dem Zeugnis ausgewiesen:

- Differenzierungsbereich (Betriebspädagogik oder berufliche Fachrichtung),
- studierte Fachrichtung (eine spezielle berufliche Fachrichtungen oder Betriebliches Management) oder studiertes Fach (Englisch, Informatik oder Mathematik),
- Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung.

Die Fachnote wird ermittelt aus dem arithmetischen Mittel aller jeweils einbezogenen Modulnoten.

Im Prüfungsübersichtsplan (Anhang) werden nach dem Differenzierungsbereich die Angaben zu den Fächern Englisch, Informatik und Mathematik eingefügt.

Neu:

Fach Englisch

- (1) Modul 1 „Literatur- und Kulturstudien II“
- (2) Modul 2 „Sprachpraxis und Linguistik II“
- (3) Modul 3 „Optionalbereich“

Fach Informatik

- (1) Modul 1 „Praktische Informatik II“
- (2) Modul 2 „Technische Informatik II“
- (3) Modul 3 „Angewandte Informatik II“

Fach Mathematik

- (1) Modul 1 „Numerik/Stochastik“
- (2) Modul 2 „Wahlpflichtbereich I - Geometrie“
- (3) Modul 3 „Wahlpflichtbereich II“

Im Prüfungsübersichtsplan (Anhang) wird in den speziellen beruflichen Fachrichtungen Energie-/Gebäudesystemtechnik, Produktionstechnik und Versorgungs-/Gebäudetechnik die Modulbezeichnung des Moduls 3 aktualisiert.

Alt:

Spezielle berufliche Fachrichtung Energietechnik/Gebäudesystemtechnik

- (1) Modul 1 „Gebäudesysteme“
- (2) Modul 2 „Energietechnische Systeme“
- (3) Modul 3 „Betriebswirtschaft/Arbeitswissenschaft“

Neu:

Spezielle berufliche Fachrichtung Energietechnik/Gebäudesystemtechnik

- (1) Modul 1 „Gebäudesysteme“
- (2) Modul 2 „Energietechnische Systeme“
- (3) Modul 3 „Wirtschafts-/Arbeitswissenschaft“

Alt:

Spezielle berufliche Fachrichtung Produktionstechnik

- (1) Modul 1 „Fertigungstechnik“
- (2) Modul 2 „Produktionsautomatisierung“
- (1) Modul 3 „Betriebswirtschaft/Arbeitswissenschaft“

Neu:

Spezielle berufliche Fachrichtung Produktionstechnik

- (1) Modul 1 „Fertigungstechnik“
- (2) Modul 2 „Produktionsautomatisierung“
- (3) Modul 3 „Wirtschafts-/Arbeitswissenschaft“

Alt:

Spezielle berufliche Fachrichtung Versorgungs-/Gebäudetechnik

- (1) Modul 1 „Gebäudesysteme und Gebäudebewirtschaftung“
- (2) Modul 2 „Gebäudever- und -entsorgung“
- (3) Modul 3 „Betriebswirtschaft/Arbeitswissenschaft“

Neu:

Spezielle berufliche Fachrichtung Versorgungs-/Gebäudetechnik

- (1) Modul 1 „Gebäudesysteme und Gebäudebewirtschaftung“
- (2) Modul 2 „Gebäudever- und -entsorgung“
- (3) Modul 3 „Wirtschafts-/Arbeitswissenschaft“

Alt:

Fachrichtung Betriebliches Management

- (1) Modul 1 „Human Resources Management“
- (2) Modul 2 „Internationales Management“
- (3) Modul 3 „Organisation und Unternehmensführung“

Neu:

Fachrichtung Betriebliches Management

- (1) Modul 1 „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“
- (2) Modul 2 „Management-Vertiefung“
- (3) Modul 3 „Organisation und Unternehmensführung“

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/2007 im Masterstudiengang Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektorats in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 06.09.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.10.2006.

Magdeburg, 01.11.2006

Gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg